

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

nur per E-Mail

über die
Regierungen

Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
B4-1525-4-4

Telefon / - Fax

Bearbeiterin
Frau Weinbeer

Zimmer
KL1-0339

München
29.11.2024

E-Mail
Sachgebiet-B4@stmi.bayern.de

Auswirkungen der Änderung des Bundesmeldegesetzes (Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige) auf die Meldepflicht für Kurbeiträge in Bayern

Anlage:

Formular für die Erhebung von Kurbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September 2024 wurde das Bürokratieentlastungsgesetz IV
(<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-de-buerokratieentlastungsgesetz-1017656>) vom Bundestag verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird u.a. die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Diese Änderungen treten **am 1. Januar 2025** in Kraft.

Mit dem IMS sollen an uns herangetragene Fragen beantwortet werden, ob Änderungen in Bezug auf die Kurbeitragssatzungen/Formulare notwendig werden.

1. Meldeflicht für Kurbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz

Bislang existierten für Unterkunftsbetreiber zwei Verpflichtungen: Eine Pflicht zur Erhebung der Daten der beherbergten Personen auf besonderen Meldescheinen (und deren Aufbewahrung) nach § 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und eine Verpflichtung zur Meldung der kurbeitragspflichtigen Personen an die Gemeinde nach dem bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Erhebung von Kurbeiträgen (Art. 7 Abs. 4 KAG i.V.m. einer gemeindlichen Kurbeitragsatzung). Bislang konnte beiden Meldeverpflichtungen auf einem Formular nachgekommen werden und somit Synergieeffekte genutzt werden. Die bisherige Musterkurbeitragsatzung (abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96649>true>) verweist bzgl. dieser Verpflichtungen selbst nicht unmittelbar auf die Hotelmeldepflicht nach den §§ 29 und 30 BMG. In den Hinweisen zu den einzelnen Bestimmungen unter Punkt 2.3 (zu § 5 Abs. 1) wird lediglich ausgeführt, dass soweit möglich die Angaben nach dem Melderecht und dem Kurbeitragsrecht in einem Formular zusammengefasst werden sollten.

Beide Meldeverpflichtungen sind jedoch unabhängig voneinander zu sehen. Der Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige nach dem BMG **hat keinen Einfluss darauf, dass weiterhin die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten der Kurgäste und die Meldepflicht der Unterkunftsbetreiber nach Art. 7 Abs. 4 KAG i. V. m. einer gemeindlichen Kurbeitragsatzung existiert.** Das StMI geht daher nicht davon aus, dass Änderungen der Kurbeitragsatzungen insoweit notwendig sind, sofern sich die Gemeinden an der bisherigen Mustersatzung orientieren und lediglich Synergieeffekte bei den Formularen nutzen. Die Gemeinden sollten ihre Kurbeitragsatzungen daraufhin überprüfen, ob sie selbst – in Abweichung von der Kurbeitragsmustersatzung – darüber hinausgehende Bezüge zur Hotelmeldepflicht nach dem BMG vorgenommen haben und daraus ein Anpassungsbedarf resultiert.

Für die Erhebung der Kurbeiträge sind folgende Daten notwendig:

- **Name, Vorname,**
- **die Anschrift (der Hauptwohnung),**
- **das Geburtsdatum,**
- **der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag**
- Im Falle der **Geltendmachung einer Schwerbehinderung** ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, wobei **keine** Kopie angefertigt werden darf.

Die Gemeinden sollten daher sicherstellen, dass im Rahmen der Erhebung der Kurbeiträge von den Kurgästen nur diese Daten erhoben und weitergeleitet werden, und ggf. verwendete elektronische Meldeverfahren oder Formulare entsprechend anpassen. Auf die Einhaltung der Datenschutzinformationen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist – wie auch bereits bisher – zu achten.

2. Beherbergungsstatistikgesetz

Vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wurde mitgeteilt, dass Verpflichtungen, die auf dem Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) beruhen, vom Wegfall der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige ebenfalls nicht berührt werden. Auch hierüber möchten wir Sie in diesem Zusammenhang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Graf
Ministerialdirigent